

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66.2-KI

Datum: 15.01.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0075

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2020			

Betreff: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
Anfrage der FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISODRF vom 23.12.2019

Sachdarstellung:

Die FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISODRF hat am 23.12.2019 folgende Anfrage gestellt:

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISODRF RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISODRF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de	23.12.2019
---	------------

Herrn

Bürgermeister Jablonski
- im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des HaFi-Ausschusses am 4.2.2020

hier: ANFRAGEN zur Neuregelung für Straßenausbaubeiträge nach KAG in NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung und zu deren Niederschrift:

1. Wird die Stadt Troisdorf für 2018 ff. Fördermittel aus dem Förderprogramm der Landesregierung für die ausfallenden Beiträge der Anlieger beantragen; wenn ja, wann; wenn nein, warum nicht?
2. Wie viele und welche beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen gemäß 8 KAG wurden in Troisdorf nach dem 1.1.2018 beschlossen und begonnen und sind somit von der Neuregelung der Straßenausbaubeiträge nach KAG in NRW betroffen?
3. Werden alle nach dem 1.1.2018 beschlossenen und begonnenen, nach KAG beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach dem neuen Förderschlüssel (50% Umlage auf Anwohner – unter Zugrundelegung der neuen Beitragstaffelung) abgerechnet und auf die Anlieger umgelegt; wenn nein, welche warum nicht?

4. Wird die Verwaltung schon zur HaFi-Sitzung am 4.2.2020/ Ratssitzung am 18.2.2020 die bisherige **S A T Z U N G Ü B E R D I E E R H E B U N G V O N B E I T R Ä G E N N A C H § 8 D E S K O M M U N A L A B G A B E N G E S E T Z E S (KAG) F Ü R S T R A S S E N B A U L I C H E M A S S N A H M E N D E R S T A D T T R O I S D O R F** durch eine Änderungssatzung dergestalt anpassen, dass die bisherige Regelung für die Berechnung der Anliegerbeiträge durch eine neue Staffelung der Anliegerbeiträge ersetzt wird, die sich ausschließlich nach den Kosten der Gesamtmaßnahme richtet und dann für Anliegerstraßen 40%, für Haupteerschließungsstraßen 30%, für Hauptverkehrsstraßen, Fahrbahnen und Radwege 10% sowie für Parkstreifen und Gehwege 40%, für Hauptgeschäftsstraßen generell 35% und für Parkstreifen und Gehwege 40% vorsieht; wenn nein, warum nicht?
5. Wird es eine Konkretisierung und Festschreibung einer Härtefallregelung in der neuen Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG; wenn nein, warum nicht?
6. Wird es eine Veränderung bzgl. der Einbeziehung/ Abrechnung von Eckgrundstücken geben; wie wird diese aussehen?
7. Wird es einen Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen in der veränderten Beitragssatzung nach § 8 KAG geben - verbunden mit der Verpflichtung, dass der, für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert?
8. Sind von der Neuregelung auch Maßnahmen des AöR betroffen; wenn ja, welche und wie werden die Maßstäbe der Neuregelung auf den AöR übertragen/ von diesem erfüllt – insbesondere in Bezug auf die neu eingeführte verbindliche frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Veröffentlichungsnotwendigkeit einer Prioritätenliste für die nächsten 5 Jahre?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenschnittstelle)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungsnahme an federführendes Amt)

f.d.R. H.L. Müller

Der Ausführungserlass der Landesregierung zum § 8 a KAG liegt derzeit noch nicht vor. Eine Beantwortung der Anfrage wird nach Eingang dieser Unterlagen erfolgen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter